

S A T Z U N G
der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
-Feuerwehrgebührensatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Katlenburg-Lindau wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonst. Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Die Gebührenpflicht entfällt bei Notständen durch Naturereignisse.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von, bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Katlenburg-Lindau Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif- und höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenrechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Für die Rüst- oder Nachbereitungszeiten werden pauschal 15 Minuten einkalkuliert.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der/die Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte sowie einer Pauschale für Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

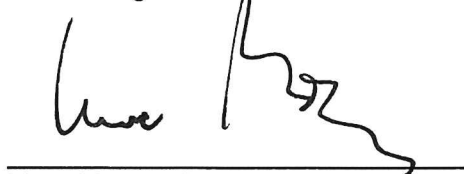
Die Gemeinde Katlenburg-Lindau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Katlenburg-Lindau außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.03.2000 außer Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 17.12.2024



Uwe Ahrens, Bürgermeister



Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif
als Anlage zur Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Katlenburg-Lindau außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben

1) Personaleinsatz

1.1	Grundbetrag pro Einsatzkraft	Je halbe Einsatzstunde	27,50 €
-----	------------------------------	------------------------	---------

2) Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)

2.1	Einsatzfahrzeuge (ELW/MTW)	Je halbe Einsatzstunde	56,50 €
2.2	Löschfahrzeuge – klein (TSF/TSF-W)	Je halbe Einsatzstunde	96,00 €
2.3	Löschfahrzeuge – groß (RW/HLF/StLF)	Je halbe Einsatzstunde	200,50 €

Soweit Fahrzeuge innerhalb der Kalkulationsperiode neu angeschafft oder alte Fahrzeuge durch andere ersetzt werden, sind die Gebührenziffern des jeweiligen Fahrzeugtyps bis zum Beginn der nächsten Kalkulationsperiode zu erheben.

3) Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

3.1	Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Säurebindemittel), Ersatzfüllungen und Ersatzteile	Entsprechend des Verbrauchs, zu Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 15% Verwaltungspauschale
3.2	Entsorgung von Verbrauchsmaterialien	Nach den tatsächlich entstandenen Kosten
3.2	Verpflegungskosten bei Einsätzen ab 3 Stunden Einsatzdauer	
3.3	Reinigung der Schutzkleidung bzw. der Ausrüstung	
3.4	Inanspruchnahme von Dritten (private Unternehmen, Hilfsorganisationen, usw.)	

4) Gebühren für missbräuchliche Alarmierung inkl. Fehlalarme aufgeschalteter Meldeanlagen

4.1 Einsätze gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Brandmeldeanlage) der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau werden pauschal mit 300 Euro abgerechnet.

4.2 Bei missbräuchlicher Alarmierung wird ein Grundbetrag von 300 Euro zzgl. der Gebühren nach den Tarifen 1. und 2. erhoben. Bei missbräuchlicher Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen werden die doppelten Gebühren erhoben.